



Antrag auf Anerkennung einer Aus- und Fortbildungseinrichtung

gemäß § 5 Absatz 3 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), zuletzt geändert durch Artikel 299 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Stand: 12. Januar 2023

Anschrift der zuständigen Behörde:

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Frankfurt
Dezernat IV/F 43.3 Strahlenschutz, Chemikalienrecht
Gutleutstraße 114
60327 Frankfurt am Main

Antrag auf Anerkennung einer Aus- und Fortbildungseinrichtung

gemäß § 5 Absatz 3 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) vom 2. Juli 2008 (BGBI. I S. 1139) zur Abnahme von Prüfungen und zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen.

Weiterhin gelten:

Angaben zum Antragsteller

- Verordnung (EG) Nr. 517/2014 vom 16. April 2014 (F-Gas-Verordnung)
- Verordnung (EU) Nr. 2015/2067 vom 17. November 2015 (ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen)
- Verordnung (EG) Nr. 304/2008 vom 02. April 2008 (ortsfeste Brandschutzsysteme und Feuerlöscher)
- Verordnung (EU) Nr. 2015/2066 vom 17. November 2015 (elektrische Schaltanlagen)
- Verordnung (EG) Nr. 306/2008 vom 02. April 2008 (Lösungsmittel)
- Verordnung (EG) Nr. 307/2008 vom 02. April 2008 (Klimaanlagen in bestimmten Kraftfahrzeugen)

Ausbil	dungseinrichtung*:			
Vertre	tungsberechtigter*:			
Straße	<u></u>			
PLZ/O	ort:			
Homepage:		Telefon:		
eMail:		Fax:		
Δ11ς-	und Forthildungsstandorte			
_	und Fortbildungsstandorte			
	Prüfungen/Fortbildungsveranstaltur	ngen werden an wechselnden Tagungsorten durchgeführt.		
□ Neber	Prüfungen/Fortbildungsveranstaltur	n folgende Standorte zertifiziert werden (Adresse, PLZ Ort):		
□ Neber	Prüfungen/Fortbildungsveranstaltur			
□ Neber	Prüfungen/Fortbildungsveranstalturn dem oben genannten Hauptsitz solle	n folgende Standorte zertifiziert werden (Adresse, PLZ Ort):		

^{*} Pflichtfelder (diese Felder sind unbedingt auszufüllen)

Antrag auf Anerkennung einer Aus- und Fortbildungseinrichtung gemäß \S 5 Absatz 3 der ChemKlimaschutzV

Es wird die Anerkennung einer Aus- und Fortbildungseinrichtung gemäß § 5 Absatz 3 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) beantragt:

1. Es	sollen folgende Aus- und Fortbildungsveranstaltunge	en durchgefüh	rt werden*				
	Verordnung (EU) Nr. 2015/2067 (ortsfeste Kälteanlagen, Klimaa	nlagen und Wärm	nepumpen)				
	Verordnung (EG) Nr. 304/2008 (ortsfeste Brandschutzsysteme und Feuerlöscher)						
	Verordnung (EU) Nr. 2015/2066 (elektrische Schaltanlagen)						
	Verordnung (EG) Nr. 306/2008 (Lösungsmittel)						
	Verordnung (EG) Nr. 307/2008 (Klimaanlagen in bestimmten Kraftfahrzeugen)						
	ngaben zur räumlichen Ausstattung der Aus- und Fortk	oil dung sein ricl	ntung				
	Schulungs- und Praxisräume für mindestens Personen	A -	C.::0.				
Nähere Angaben Anzahl		<i>Größe</i> m²					
			m²				
			m²				
			m²				
			m²				
Vortr	agstechnik (z. B.: Projektionsfläche, Beamer, Computer)						
Gerät	etyp		Anzahl				

3. Angaben zur technischen Ausstattung der Aus- und Fortbildungseinrichtung

Kälte- und Klimaanlagen (inkl. Simulations- und Anschauungsmodelle)			
Hersteller/Typenbezeichnung	Anzahl		
Rückgewinnungsvorrichtungen			
Hersteller/Typenbezeichnung	Anzahl		
Dichtheitsprüfgeräte			
Hersteller/Typenbezeichnung	Anzahl 		
Moss und Brüfgeräte zum Restimmen von elektrischen Größen Temperaturen Drücken etc			
Mess- und Prüfgeräte zum Bestimmen von elektrischen Größen, Temperaturen, Drücken, etc.	Anzahl		
Hersteller/Typenbezeichnung	Anzani		
Betriebs- und Hilfsstoffe			
Nähere Angaben	Anzahl		
Weitere klimatechnisch spezifische Werkzeuge, sowie Mess- und Prüfgeräte			
Nähere Angaben	Anzahl		

4. Notwendiges Werkzeug für Arbeiten an Kältekreisläufen (Mindestausstattung)

Werkzeug/Materialien Werkzeug/Materialien Manometerbatterie mit Schläuchen 4-Wege Manometerbatterie Vakuumpumpe (2-stufig PEND 2-4 *10-4 mbar) Elektronische Waage (Auflösung 5-10 g) Absolutdruckmessgerät (0-150 mbar) Absauggerät/-station Recyclingflasche für Entsorgung (12 I / 52 I) Kältemittelflaschen (Frischware) Flaschenanschlussstücke Füllschläuche Einstechvorrichtungen/-ventil Kugelventile Montage-Füll- und Prüfeinheiten Lötgerät und Lote Stickstoffflasche (N2 Reinheit 4.8) Druckminderer für N2 (PMAX 50bar) Lecksuchspray Elektronisches Lecksuchgerät (5 g/a) Plombierzange mit Plomben Kältemaschinenöl Lamellenkamm Inspektionsspiegel Rohrabschneider klein (3-16 mm) Rohrabschneider groß (3-30 mm) Entgrater / Schälbohrer Biegevorrichtungen (Ø 6-22 mm) Kälteknarre Bördelgerät Säuretester Drehmomentenschlüssel Thermometer (digital) Köperschutzausrüstung Digitale-Zangenmessgeräte (Spannung, Strom, Widerstand) Werkzeuge (Schraubendreher, Steckschlüssel, Maulschlüssel...) Multifunktionsmessgeräte (Temperatur, Feuchte, Schall, Spannung, Strom, Widerstände...) Hiermit bestätigen wir, dass die für Arbeiten an Kältekreisläufen (Kategorie I) genannten notwendigen Werkzeuge unserem Personal in ausreichender Stückzahl zur Verfügung stehen*.

5. Lehrgangsleiter, Prüfer und Lehrkräfte der Aus- und Fortbildungseinrichtung

Für jede Lehrkraft sind Kopien der Qualifikationsnachweise (z. B. Meisterbrief, Zeugnis, etc.) beizufügen.

	Name, Vorname	Geburtstag	g Qualifikation	
Zertifik	ate Kälte-/Klimaanlagen und Wärmepump	oen Kategori	e I	
1			<u> </u>	
2			<u> </u>	
3			<u> </u>	
4			<u> </u>	
5				
6				
7				
8				
9				
10				
6. A nl	lagen Schulungskonzept nach den in der genan	inten Verord	nung geforderten fachlichen	
	Mindestkenntnissen			
	Katalog mit Prüfungsfragen zur theoretisc	chen Prüfung	gemäß Anhang der genannten Verordnung	
	Beschreibung der praktischen Prüfung gemäß Anhang der genannten Verordnung			
	Muster einer Sachkundebescheinigung			
	Prüfungsordnung			
Ich vei	rsichere die Richtigkeit meiner Angabei	n und die G	ültigkeit der beigefügten Unterlagen.	
Ort, Dat	tum	 Fii	rmenstempel/Unterschrift (Vertretungsberechtigte/r)	

Erläuterung zum Antrag auf Anerkennung einer Aus- und Fortbildungseinrichtung

Die antragstellende Aus- und Fortbildungseinrichtung muss zur Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen eine ausreichende Anzahl qualifizierter Lehrkräfte und Prüfer beschäftigen. Des Weiteren muss der Nachweis erbracht werden, dass den Teilnehmern einer Ausund Fortbildungsveranstaltung für den praktischen Teil alle erforderlichen Geräte, Werkzeuge und Materialien zugänglich sind.

Wenn neben dem Hauptsitz weitere **Aus- und Fortbildungsstandorte** zertifiziert werden sollen, fügen Sie bitte dem Antrag eine standortbezogene Personalliste bei.

zu Nr. 1. Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

Gemäß den genannten Verordnungen kann die Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für folgende klimatechnische Geräte beantragt werden:

- ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen (Verordnung (EU) Nr. 2015/2067)
- ortsfeste Brandschutzsysteme und Feuerlöscher (Verordnung (EG) Nr. 304/2008)
- elektrische Schaltanlagen (Verordnung (EU) Nr. 2015/2066)
- Lösungsmittel (Verordnung (EG) Nr. 306/2008)
- Klimaanlagen in bestimmten Kraftfahrzeugen (Verordnung (EG) Nr. 307/2008)

zu Nr. 2., 3. und 4. Angaben zur räumlichen und technischen Ausstattung

Die zur Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen benötigte räumliche Ausstattung wird durch die Angabe vorhandener Schulungs- und Praxisräume, sowie vorhandener Vortragstechnik in Form von Computern oder Beamern abgefragt.

Die Werkzeugliste "Notwendiges Werkzeug für Arbeiten an Kältekreisläufen" unter Nr. 4 ist die zu Aus- und Fortbildungszwecken benötigte **Mindestausstattung** der antragstellenden Aus- und Fortbildungseinrichtung. Dieses Werkzeug muss in ausreichender Anzahl und in Gänze vorhanden sein.

Weitere Informationen zu den bereits unter Nr. 4 aufgeführten Werkzeugen werden mit den Angaben zur technischen Ausstattung der Aus- und Fortbildungseinrichtung unter Nr. 3 abgefragt. Hier können auch weitere klimatechnisch spezifische Werkzeuge, sowie Mess- und Prüfgeräte angegeben werden.

zu Nr. 5. Lehrgangsleiter, Prüfer und Lehrkräfte der Aus- und Fortbildungseinrichtung

Der Liste der Lehrgangsleiter, Prüfer und Lehrkräfte sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, dass sie für die vorgesehene Vermittlung bzw. Prüfung der Aus- und Fortbildungsinhalte fachlich geeignet sind. Insbesondere ist nachzuweisen, dass die Lehrkräfte, die den praktischen Teil vermitteln oder prüfen, aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeiten und Ausbildung besondere Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf den jeweiligen Fachgebieten besitzen.

Bitte fügen Sie für jede/n Lehrgangsleiter, Prüfer oder Lehrkraft Kopien der Qualifikationsnachweise (z. B. Meisterbrief, Zeugnis, etc.) bei.

zu Nr. 6. Anlagen

Dem Antrag auf Anerkennung einer Aus- und Fortbildungseinrichtung ist ein **Schulungskonzept** beizufügen. Neben dem Lehrplan zur Vermittlung der geforderten fachlichen Mindestkenntnisse der Verordnungen umfasst das Schulungskonzept zudem Schulungsunterlagen der Lehrkräfte und Teilnehmer.

Weiterhin ist dem Antrag ein Katalog mit den theoretischen Prüfungsfragen, sowie eine Beschreibung der praktischen Prüfung gemäß den Anhängen der genannten Verordnungen beizufügen.

Über die Anerkennung der Sachkunde der Aus- und Fortbildungsveranstaltung ist eine Bescheinigung auszustellen. Ein Muster dieser Sachkundebescheinigung ist dem Antrag beizulegen.

Adressen

Die Anerkennung einer Aus- und Fortbildungseinrichtung gemäß § 5 Absatz 3 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) erfolgt in Hessen auf Antrag durch das

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Frankfurt Dezernat IV/F 43.3 Strahlenschutz, Chemikalienrecht Gutleutstraße 114 60327 Frankfurt am Main